

Geschäftsordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Tirol

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol erlässt eine Geschäftsordnung gemäß § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 (im Folgenden HG genannt):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol (im Folgenden PHT genannt). Sie regelt die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise im Rektorat. Ziel der Geschäftsordnung ist die Förderung einer effizienten und effektiven Zusammenarbeit sowie die Arbeitsaufteilung innerhalb des Rektorats, um die Aufgaben, leitenden Grundsätze und Ziele der PHT bestmöglich zu erreichen.

§ 2 Organisation des Rektorats

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, der Vizerektorin für Studienangelegenheiten (im Folgenden kurz VR Studien genannt) sowie dem Vizerektor für Forschungsangelegenheiten (im Folgenden kurz VR Forschung genannt).
- (2) Den Vorsitz im Rektorat hat der Rektor. Er vertritt das Rektorat nach außen und ist sein Sprecher.

§ 3 Vertretungsregelungen des Rektorats

Im Falle der Verhinderung gelten folgende Vertretungsregelungen:

- (1) Der Rektor wird in den Angelegenheiten der Studien vom VR Studien und in den Angelegenheiten von Forschung, internationale Kooperationen und Forschung in der Lehre vom VR Forschung, bei nicht zuordenbaren oder bei überschneidenden Aufgabenbereichen gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor vertreten sich wechselseitig.
- (3) Sollten die Vizerektorin und der Vizerektor verhindert sein, übernimmt der Rektor für die Dauer der Verhinderung beider deren Aufgaben.

§ 4 Verteilung der Aufgaben des Rektorats

- (1) Die Aufgaben des Rektorats ergeben sich aus dem HG, insbesondere aus §15 Abs. 3. Soweit im Folgenden die Aufgaben nicht einem Mitglied des Rektorats zugeordnet werden, werden diese gemeinsam vom gesamten Rektorat wahrgenommen.
- (2) Folgende Aufgaben gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 HG werden von einzelnen Mitgliedern des Rektorats wahrgenommen:
- a. Rektor
 - i. Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages einer Planstelle für Lehrpersonen und Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gem. § 15 Abs. 3 Z 4 und Z 5 HG nach jeweiliger Beschlussfassung der Bewertung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens im Rektorat
 - b. Vizerektorin für Studienangelegenheiten
 - i. Aufnahme von ordentlichen Studierenden im Bereich von Studiengängen mit Hochschullehrgängen und Lehrgänge mit wenigstens 30 ECTS.
 - ii. Einhebung von allfälligen Studienbeiträgen in der gesetzlich festgelegten Höhe gem. § 15 Abs. 3 Z 9 HG
 - c. Vizerektor für Forschung
 - i. Genehmigung der Themen für Bachelorarbeiten
 - ii. Entwicklung von Vorschlägen zur strategischen Steuerung der Forschungsprogramme und Forschungsvorhaben an das Rektorat
 - d. Die Durchführung des Auswahlverfahrens gem. § 15 Abs. 3 Z 4 und Z 5 HG erfolgt durch ein vom Rektorat für das jeweilige Besetzungsverfahren festgelegtes Mitglied des Rektorates;
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, auch in den Fällen, die einem Mitglied des Rektorates zugeordnet wurden, eine gemeinsame Entscheidung im Rektorat herbeizuführen.
- (4) Die Servicestellen Forschungsorganisation, nationale und internationale Hochschulkooperation sowie das Zentrum für Fachdidaktik sind dem Vizerektor für Forschung zugeordnet.
Die Servicestelle für Studienorganisation ist der Vizerektorin für Studienangelegenheiten zugeordnet.
Die anderen Organisationseinheiten (Praxisschulen, Servicestellen und Institute) und deren Aufgaben sind dem Rektor zugeordnet.
In ihren jeweiligen Angelegenheiten laut Organisationsplan ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor Fachvorgesetzte/r der Institute.

§ 5 Zuständigkeiten des Rektors

- (1) Der Rektor hat die in § 13 Abs. 1 HG aufgezählten Aufgaben zu erfüllen, einschließlich jener Aufgaben, die nach diesem Bundesgesetz nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rektor von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor in der ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebiete gem. § 14 Abs. 1 HG unterstützt.

§ 6 Sitzungen des Rektorats

- (1) Die Tagesordnung wird vom Rektor festgelegt. In Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung nicht zulassen, kann von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor auch am Beginn der Sitzung ein Antrag zur Tagesordnung eingebracht werden. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.
- (2) Die Sitzung des Rektorats wird vom Rektor geleitet. Im Falle der Verhinderung des Rektors führt das dienstälteste Mitglied des Rektorats den Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, die Schriftführung und beigezogene Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 7 Beschlüsse im Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet in offener Abstimmung und mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.
- (2) Stimmenthaltung ist außer im Falle der Befangenheit im Sinne des § 7 AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF. nicht zulässig.
- (3) In dringenden Fällen oder Routinefällen kann der Rektor eine Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Dabei ist das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und mit der Unterschrift aller Mitglieder des Rektorates zu bestätigen.
- (4) In den Angelegenheiten des HG, die nach dieser Geschäftsordnung in die gemeinsame Zuständigkeit aller Rektoratsmitglieder gelegt ist (§ 4 Abs. 1 Geschäftsordnung), ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Rektorats notwendig. Ausgenommen davon sind nicht urlaubsbedingte Abwesenheiten eines Mitglieds von mehr als zwei Wochen. Aufgaben des Rektorats ergeben sich aus dem HG, insbesondere aus § 15 Abs. 3.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll hat wenigstens zu beinhalten:
- a. Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden Mitglieder
 - c. die Namen der entschuldigten Mitglieder unter Anführung des Entschuldigungsgrundes,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die Anträge in wörtlicher Fassung,
 - f. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
 - g. das Ergebnis bei Abstimmungen,
 - h. die Diskussionsinhalte (in Stichwortform),
 - i. die zur Information gemachten Mitteilungen (in Stichwortform)
 - j. die Unterschrift des Protokollführers bzw. der Protokollführerin und des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (2) Das Protokoll ist unverzüglich nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Rektorats per E-Mail zu übermitteln, spätestens ist jedoch das Protokoll bei der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen des Rektorats sind in Druckversion vom Rektor für 30 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur einstimmig durch das Rektorat und nach Genehmigung durch den Hochschulrat der PHT möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten und Geltungszeitraum

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PHT in Kraft. Sie tritt bei Veränderungen der Zusammensetzung des Rektorats und spätestens jedoch mit 30. September 2017 außer Kraft.